

Flurbereinigung Sundern-Hachen
Az. 6 13 11

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls **zur Umweltverträglichkeit**

zum Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren Sundern-Hachen

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.11.2016, § 3c, Abs. 1 und der Anlage 1, Nr. 16.1 ist für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Ergibt diese Vorprüfung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen ausgehen, kann auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verzichtet werden.

Vorprüfung des Einzelfalls

Bei dieser Untersuchung sind die Kriterien der Anlage 2 des UVP-Gesetzes wie folgt anzuwenden:

1. Merkmale des Vorhabens

- 1.1 Die Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt ca. 500 ha.
Die vorliegende Planung zur Verbesserung des forst- und landwirtschaftlichen Wegenetzes umfasst insgesamt ca. 16 km Ausbau und ca. 2 km Neubau von Wegen. Die Befestigung erfolgt mit autochthonem Gestein mit einer in der Regel 3,5 m breiten Fahrbahn und einem unbefestigten 0,5 – 1,0 m breiten Seitenstreifen. Der Bauumfang wird im Verhältnis zur Verfahrensfläche als gering eingestuft.

Als Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 31 des Landesnaturschutzgesetzes NRW für die zu erwartenden Eingriffe durch den vorgenannten Wegebau ist geplant, Waldumbaumaßnahmen, d.h. Entnahme von Nadelgehölzen und anschließende Anpflanzung von standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen zur ökologischen Verbesserung von Waldbiotopen sowie die Anpflanzung einer artenreichen, standortgerechten Hecke umzusetzen.

- 1.2 Die Nutzung und Gestaltung der natürlichen Ressourcen (Wasser, Boden, Natur und Landschaft) ist von relativ geringfügigem Ausmaß, da es sich bei dem Bauvorhaben überwiegend um den Ausbau vorhandener Wege handelt, von denen eine mehr oder weniger starke Vorbelastung der genannten Ressourcen ausgeht. Der geplante Neubau einiger Wege hat zwar lokal begrenzte, negative Auswirkungen auf die betroffenen Biotoptypen und das Bodengefüge, und ist auch mit einer gewissen Zer-

schneidungswirkung von Waldflächen verbunden. Andererseits wird der forstwirtschaftliche Verkehr dadurch jedoch gezielter gelenkt, folglich werden einige der aktuell bestehenden Schlepp- und Rückewege überflüssig.

Beeinträchtigungen des Lebensraumes für Flora und Fauna sowie der Schutzgüter Boden und Wasser können kleinflächig nicht ausgeschlossen werden. In den Fällen, in denen von der geplanten Wegebaumaßnahme erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und/oder des Landschaftsbildes nach § 30 LNatSchG NRW zu erwarten sind, werden Ersatzmaßnahmen festgesetzt, die den Eingriff vollständig kompensieren.

Großräumige negative Auswirkungen über das Verfahrensgebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

- 1.3 Das Kriterium der Abfallerzeugung ist für den Bestandteil der vorliegenden Planung nicht relevant.
- 1.4 Während der Bauphase kann es im Zusammenhang mit Emissionen durch Baufahrzeuge zu geringfügigen Umweltverschmutzungen und Lärmbelastigungen kommen. Darüber hinaus gehend können Umweltverschmutzungen und Lärmbelastigungen allerdings ausgeschlossen werden.
- 1.5 Das Risiko eines Unfalls und das damit verbundene Freisetzen von Treibstoffen und Ölen ist aufgrund der geringen Frequentierung und der verminderten Verkehrsgeschwindigkeit auf den geplanten Waldwegen als sehr gering einzustufen.

2. Standort des Vorhabens

Das Flurbereinigungsgebiet liegt im Regierungsbezirk Arnsberg, im Hochsauerlandkreis auf den Stadtgebieten von Arnsberg und Sundern. Es liegt südwestlich der Stadt Arnsberg in der Naturraumeinheit „Sauerland (Süderbergland)“ in einer Höhenlage zwischen 210 m und 360 m über NN.

Der Untergrund besteht überwiegend aus Tonstein (schluffig, kieselig) des Devons und Karbons. Aus diesem Ausgangsgestein haben sich im Verfahrensgebiet überwiegend Braunerden mit gutem Basengehalt, im Südosten mit schwachem Basengehalt entwickelt. Die vorherrschende Bodenart ist der Lehm, größtenteils ist dieser steinig, teils schluffig. Überwiegend ist das Verfahrensgebiet bewaldet und geprägt von einem Mosaik aus Nadel- und Laubholzbeständen sowie Windwurfflächen, Weihnachtsbaumkulturen und Grünlandbereichen.

Die Wirtschaftswege in den Waldbereichen sind derzeit in einem unzureichenden Zustand, so dass die Notwendigkeit besteht, das bestehende Wegenetz im Verfahrensgebiet für die Holzabfuhr sowie die Erreichbarkeit der Waldgrundstücke zu verbessern.

- 2.1 Die bestehende Nutzung des Verfahrensgebietes wird durch den Bestandteil der Planung nicht beeinträchtigt. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wird wesensgemäß durch die vorgesehenen Wegebaumaßnahmen gefördert.
- 2.2 Durch Waldreichtum und Biotoptypenvielfalt weist das Gebiet eine relativ hohe Struktur- und Artenvielfalt auf, die sich positiv auf das biologische Artenspektrum der Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild auswirken. Folglich ist auch das floristische und faunistische Artenspektrum relativ reichhaltig und die ökologische

Empfindlichkeit gegenüber Störungseinflüssen nicht unbeträchtlich. Demgegenüber steht eine mehr oder weniger intensive Waldbewirtschaftung, die auch bisher schon praktiziert wird. Der bestehende Nutzungsdruck wird durch das geplante Vorhaben nicht unbedingt erhöht, sondern erfahrungsgemäß sinnvoll gelenkt.

Zusammenfassend kann die Aussage getroffen werden, dass Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Biotop- und Artenvielfalt, Natur und Landschaft des Gebietes durch das geplante Bauvorhaben zwar kleinräumig beeinträchtigt, jedoch in ihrer Gesamtheit nicht nachteilig verändert oder zerstört werden.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung folgender Gebiete

2.3.1 Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH) und Vogelschutzgebiete

Im Untersuchungsgebiet liegt kein Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes.

In etwa 70 m Entfernung zum Flurbereinigungsgebiet liegt das *FFH-Gebiet Röhr zwischen Hüsten und Hachen* (DE-4513-303). Die Schutzwürdigkeit dieses Gebiets gründet vor allem auf den wenig beeinträchtigten Abschnitten des Mittelgebirgsflusses Röhr, sowie den typischen Strukturelementen naturnaher Fließgewässer. Als Entwicklungsziel des Schutzgebiets werden u.a. die Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder und Weichholzauen mit ihrer typischen Fauna und Flora genannt. Auch der Eisvogel ist in diesem Gebiet von Bedeutung. Durch die lineare Struktur erfüllt das FFH-Gebiet eine wichtige Vernetzungsfunktion im Biotopverbund.

Aufgrund der räumlichen Entfernung kann eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets und seiner Schutzziele durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

2.3.2 Naturschutzgebiete

Innerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegen fünf rechtskräftig ausgewiesene Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Durch zwei dieser Schutzgebiete verlaufen auch bestehende Wege, die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ausgebaut werden sollen: Westlich von Sundern-Hachen führt der geplante Wegeabschnitt 116/4 durch den Randbereich des *NSG Enkhauser Berg*. Östlich von Sundern-Hachen verläuft der Weg 115 auf der Grenze des *NSG Kerbtal am Werdenberg*.

In beiden Schutzgebieten ist es verboten, „Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern“ und „Wege [...] neu anzulegen oder sie in einen höheren Ausbaustandard zu überführen“ bzw. „Wege [...] zu errichten“. Der geplante Ausbau der Waldwege wurde deshalb bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in der Örtlichkeit vorabgestimmt. Es wird darauf verzichtet, beim Wegebau anfallende Fichtenstubben und Wurzelteller in den Naturschutzgebieten zu belassen. Da durch den geplanten Ausbau der bestehenden Wege keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter absehbar ist, kann von der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ausgegangen werden.

2.3.3 Nationalparke

Innerhalb des Planungsgebietes liegen keine ausgewiesenen oder geplanten Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes.

2.3.4 Landschaftsschutzgebiete

Innerhalb des Flurbereinigungsgebiets liegen sechs ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete. Sie sollen u.a. „der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“ dienen. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bleibt in seiner Gesamtheit erhalten und die Belastung der einzelnen Schutzgüter durch den geplanten Wegebau steht den Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete nicht grundsätzlich entgegen.

2.3.5 Naturdenkmäler

Die geplanten Wegebaumaßnahmen tangieren die im Flurbereinigungsgebiet vorhandenen Naturdenkmäler nicht.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile

Die geplanten Wegebaumaßnahmen tangieren die im Flurbereinigungsgebiet vorhandenen Geschützten Landschaftsbestandteile nicht.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Verfahrensgebiet befinden sich insgesamt 14 nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW ausgewiesene Gesetzlich geschützten Biotope. Keines dieser ausgewiesenen Schutzgebiete ist von den geplanten Wegebaumaßnahmen betroffen.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass in zahlreichen Quellbereichen sowie den anschließenden Fließgewässerbereichen im Untersuchungsgebiet die Dunkers Quellschnecke (*Bythinella dunkeri*) vorkommt. Mit bestätigtem Artnachweis eines einzelnen Individuums dieser diagnostisch relevanten Tierart erhalten diese Quell- und Fließgewässerbereich automatisch den Status eines Gesetzlich geschützten Biotops. Ein Eingriff in ein solches Fließgewässer ist am Wegeabschnitt 111/2 geplant. Dort ist es aufgrund der Verbreiterung eines bestehenden Weges notwendig, einen vorhandenen Durchlass zu verlängern.

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzgutachtens konnten zahlreiche Individuen der Dunkers Quellschnecke in dem betroffenen Siepen nachgewiesen werden. Für die Verlängerung des bestehenden Durchlasses muss Erdmaterial unterhalb des bestehenden Weges am vorhandenen Durchlass angeschüttet, und eine Verlängerung des Rohres angebracht werden. Da die Quelle oberhalb des Weges liegt, bleibt sie von diesem Vorhaben unbeeinträchtigt. Durch die Anschüttung des Erdmaterials kann es kurzfristig zu einem Eintrag von Schwebstoffen in den temporär wasserführenden Siepen kommen, eine Verschüttung einzelner, im Untergrund befindlicher Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung der Population der Dunkers Quellschnecke ist dadurch jedoch nicht zu befürchten.

2.3.8 Wasserschutzgebiete

Im Südwesten ragen zwei Wasserschutzzonen in das Verfahrensgebiet hinein. Dies sind die Wasserschutzgebiete „WSG Enkhauser Berg Typ II und III“ sowie das Wasserschutzgebiet „WSG Enkhauser Berg Typ WSG ordnungsbehördlich ausgewiesen“. Der bestehende Weg 125 soll in Asphaltbauweise ausgebaut werden und liegt innerhalb des „WSG Enkhauser Berg Typ II“.

Die in Wasserschutzgebieten Zone II im Allgemeinen geltenden Verbote, z.B. die erhebliche Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers werden bei der Bauausführung berücksichtigt. Generell kann davon ausgegangen werden, dass die Gefahr eines Eintrags von chemischen Substanzen in den Boden und somit ins Grundwasser wesensgemäß beim Wald-

wegebau relativ gering ist. Eine Beeinträchtigung der Schutzwürdigkeit durch die vorliegende Planung ist nicht zu erwarten.

2.3.9 Gemeinschaftsvorschriften

Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind nicht bekannt.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Bei dem Verfahrensgebiet handelt es sich nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

2.3.11 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, Denkmalschutz

Im Verfahrensgebiet befindet sich ein Bodendenkmal nördlich der Ortschaft Enkhausen. Darüber hinaus sind in dem Gebiet zwei archäologische Fundstellen bekannt, die nicht unter Denkmalschutz stehen. Die beschriebenen Bereiche werden von den Wegebaumaßnahmen nicht tangiert.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Ausmaß der Auswirkungen

Als bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind neben der Beseitigung der vorhandenen Vegetation auf den geplanten Wegetrassen, der damit einhergehenden Zerschneidung von Biotopen auch die kleinflächigen Beeinflussung des Waldinnenklimas und der Eingriff in das oberflächliche Bodengefüge, sowie der Eintrag von Immissionen durch Bautätigkeiten und die Störwirkung durch Nutzung der gebauten Wege zu nennen.

Für den geplanten Wegebau wird die Vegetation innerhalb der Wegetrassen beseitigt. Innerhalb der Neubautrassen wird dafür eine Schneise in der vorhandenen Vegetation in benötigter Trassenbreite angelegt, entlang der Ausbautrassen wird die Vegetation neben dem vorhandenen Weg auf benötigter Breite beseitigt.

Beidseitig der Wege (Fahrbahnbreite 3,5 m, Kronenbreite 4,5 m) kann sich nach Abschluss der Bautätigkeiten eine Saumstreifenvegetation entwickeln. Bei einem Wegeneubau durch einen stark beschatteten Fichtenbestand kann sich durch die Auflichtung im Rahmen des Wegebbaus eine artenreichere, krautige Vegetation als vorher entwickeln. Langfristig kann sich je nach Frequentierung der einzelnen Wege ein Bewuchs des Mittelstreifens mit trittverträglichen Pflanzen einstellen. Das Ausmaß der Auswirkungen ist räumlich auf die Wegetrassen beschränkt und unterscheidet sich für Aus- und Neubauwege. Aufgrund der geringen Neubauwegelängen, des geringen Ausmaßes für Ausbauwege und des hohem Anteils an betroffenen Nadelholz- und Sturmwurfbeständen, kann das Ausmaß als unerheblich eingeschätzt werden.

Eine Zerschneidungswirkung findet nur in geringem Ausmaße statt, da der Großteil des Vorhabens sich auf den Ausbau bereits bestehender Wege bezieht. Für die geplanten Neubautrassen lässt sich eine Zerschneidungswirkung für die meisten, etwas größeren Tierarten ebenfalls als gering einstufen. Nach einer gewissen Eingewöhnung kreuzen sie die Wege oder nutzen diese sogar zur Fortbewegung.

Auswirkungen auf das Waldinnenklima ergeben sich dort, wo ein Neubau von Wegetrassen stattfindet. Dort führen der Abtrag der vorhandenen Vegetation und die

Anlage der ungebundenen Wegebefestigung zu einer erhöhten Besonnung und Erwärmung. Aufgrund des geringen Anteils an geplantem Wegeneubau ist das Ausmaß dieser Auswirkung als unerheblich einzustufen.

Die Auswirkungen auf den gewachsenen Boden sind in den Neubautrassen durch den Abtrag der oberen Bodenschicht und das anschließende Aufbringen des Wegebbaumaterials innerhalb der Wegetrasse gekennzeichnet. Es wird autochthones Material verwendet. Innerhalb der Ausbautrassen sind diese Auswirkungen lediglich auf den Randbereich der vorhandenen Wege beschränkt. Da die Eingriffe in das Bodengefüge darüber hinaus kleinräumig entlang der Wegetrassen und in den oberen Bodenschichten stattfinden, kann das Ausmaß dieser Eingriffe als geringfügig bewertet werden.

Baubedingt kann es durch das geplante Vorhaben zu Lärm- und Schadstoffmissionen durch den Bauverkehr kommen. Durch die Beschränkung der Bautätigkeiten auf durch das Artenschutzgutachten vorgegebene Zeitfenster wird das Ausmaß der Störungen für Tierarten möglichst gering gehalten. Da die Auswirkungen räumlich auf die Wegetrassen und zeitlich auf die Bautätigkeit beschränkt sind, werden die Auswirkungen als unerheblich eingestuft.

Die aus- und neugebauten Wege können betriebsbedingt durch Fahrzeuge und Spaziergänger eine höhere Frequentierung als vorher erfahren. Dies könnte vor allem sehr empfindliche Tierarten stören. Da die geplanten Ausbauwege bereits jetzt von einer gewissen Störwirkung betroffen sind und das geplante Vorhaben nur ca. 2 km Wegeneubau vorsieht, kann die negative Störwirkung des Vorhabens für die Umwelt als unerheblich eingestuft werden.

Für das Schutzgut Mensch ergeben sich durch das geplante Vorhaben neue Möglichkeiten der Erholungsnutzung innerhalb des Untersuchungsgebiets. Durch den geplanten Aus- und Neubau können die Waldwege nun teilweise auch als Rundwanderwege genutzt werden, das Erleben einiger Teile der Landschaft wird dadurch erst möglich.

3.2 grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Die beschriebenen Auswirkungen des Bauvorhabens werden keinen Einfluss über die Grenze des Flurbereinigungsgebiets hinaus haben.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Da die Auswirkungen des geplanten Vorhabens räumlich auf die Wegetrassen beschränkt sind, es sich größtenteils um den Ausbau vorhandener Wege mit autochthonem Material als ungebundene Befestigung handelt, sind Schwere und Komplexität der Auswirkungen als gering einzustufen.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Vegetation innerhalb der Wegetrassen nachhaltig verändert wird und eine Veränderung des Bodengefüges im Oberboden stattfindet (beides insbesondere innerhalb der Neubautrassen). Darüber hinaus muss sehr wahrscheinlich mit baubedingten Störungen für Tier und Mensch durch Bauverkehr und Bautätigkeiten gerechnet werden.

3.5 Dauer, Häufigkeit, Reversibilität der Auswirkungen

Die Dauer der Auswirkungen auf die Vegetation durch das Freiräumen der Wegetrassen ist als mittel- bis langfristig einzuschätzen. Nach Abschluss der Bautätigkeit wird es mittelfristig zu einer Begrünung der Saumstreifen und ggfls. der Wegemitten mit krautiger Vegetation kommen. Eine Entwicklung von walddtypischer Vegetation mit einer Strauch- und Baumschicht wird jedoch langfristig und dauerhaft innerhalb der Wegetrassen nicht möglich sein. Die Dauer der baubedingten Auswirkungen ist auf die Zeit der Bautätigkeit (Freiräumen der Trassen und eigentlicher Wegebau) beschränkt. Es kommt durch das geplante Vorhaben zu einer Erschließung von Waldgrundstücken, was dauerhaft zu einer erhöhten, jedoch gelenkten Befahrung des Waldes führen kann.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens finden einmalig statt.

Eine Reversibilität einiger Auswirkungen ist in größerem zeitlichem Rahmen begrenzt möglich. Die innerhalb der Wegetrassen beseitigte Vegetation kann sich bei einem Rückbau des Weges in einem weiten zeitlichen Rahmen wieder ausbilden wie zuvor. Gleiches gilt auch für die Veränderung des Waldinnenklimas. Die Herstellung eines natürlichen Bodengefüges ist nach dem geplanten Vorhaben lediglich begrenzt möglich. Bei einem Rückbau von Wegen müsste dazu das eingebrachte Wegebaumaterial entfernt werden und der Weg aus der Nutzung genommen werden.

Zusammenfassung

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens sind anhand der unter den Nrn. 1 und 2 aufgeführten Kriterien beurteilt worden. Hinsichtlich der in der Anlage 2 des UVP-Gesetzes unter Nr. 3.1 – 3.5 aufgeführten Kriterien werden die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Umwelt als unerheblich bewertet. Bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen werden durch das geplante Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst. Die voraussichtlich entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt und/oder das Landschaftsbild nach § 30 LNatSchG NRW sind untersucht worden und werden innerhalb des Verfahrensgebiets durch geeignete Maßnahmen zeitnah kompensiert. Darüber hinausgehende, erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Natur und Landschaft können ausgeschlossen werden.

Fazit

Die Einzelfalluntersuchung nach § 3c des UVPG ergibt, dass durch die geplanten Bauvorhaben innerhalb der Flurbereinigung Sundern-Hachen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Im Auftrag

(Katharina Kolecki, M.Sc. Landschaftsökologie)